

V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Erste Lesung des Kantonsrates vom 10. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Februar 2026¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»² wird wie folgt geändert:

Art. 33a (neu) Elektronisches Planverfahren³

¹ Das Planverfahren wird elektronisch über eine Plattform geführt.

² Davon ausgenommen sind:

- a) Mitwirkungen nach Art. 34 Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) das fakultative Referendum nach Art. 36 und 37 dieses Erlasses;
- c) Benachrichtigungen von Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken im Plan- oder Beizugsgebiet nach Art. 41 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 Bst. b dieses Erlasses.

³ Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Plattform. Sie ist dabei an Vorgaben gebunden, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018⁴ ergeben;
- b) die technischen und organisatorischen Anforderungen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Zuordnung.

Art. 37 b) Verfahren

¹ Im Rahmennutzungsplan oder im Sondernutzungsplan wird die Unterstellung unter das fakultative Referendum festgehalten.

² Das Verfahren des fakultativen Referendums wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

³ Der Entscheid der Stimmberechtigten wird unter Eröffnung der Rekursfrist amtlich bekannt gegeben sowie den Einsprecherinnen und Einsprechern ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** mitgeteilt.

Art. 40 Plangesuch

¹ ABI 2026-●●.

² sGS 731.1.

³ Diese Bestimmung wird nach dem Gliederungstitel «1. Grundsätze» eingefügt.

⁴ **sGS 142.3.**

¹ Wer die Einleitung des Verfahrens für den Erlass eines Sondernutzungsplans beantragt, reicht der zuständigen Behörde **über die Plattform nach Art. 33a dieses Erlasses** das Plan-gesuch ein.

² Das Plangesuch enthält insbesondere:

- a) Angaben über den Zweck, dem das Verfahren dienen soll;
- b) Bezeichnung der Grundstücke, die in das Verfahren einzubeziehen sind.

Art. 89 Nutzungsübertragung

¹ Die Übertragung der Baumassenziffer auf ein Nachbargrundstück ist zulässig, wenn:

- a) das belastete und das begünstigte Grundstück der gleichen Nutzungszone angehören;
- b) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer des belasteten Grundstücks schriftlich auf die entsprechende Nutzung verzichtet. **Dieser Verzicht kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen;**
- c) keine öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Baubehörde verfügt den Nutzungsverzicht als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt ihn im Grundbuch anmerken.

Art. 92 Grenzabstand

¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- a) abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b) die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. **Diese Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.** Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

Art. 94 Abstände von Kleinbauten und Anbauten

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden. **Die Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.**

Art. 95 Abstandsfreie Gebäude und Gebäudeteile

¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.

² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden. **Die Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.**

Art. 97 Terrainveränderungen

¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.

² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.

³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.

⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden. **Die Zustimmung kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen.**

Art. 132 Verfahrenskoordination
a) Grundsatz

¹ Die federführende kantonale Stelle:

- a) koordiniert Verfahren und Verfügungen, wenn die Bewilligung einer Baute oder einer Anlage die Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert;
- b) weist das Gesuch im Rahmen ihrer Zuständigkeit ab, wenn die Baute oder die Anlage offensichtlich nicht bewilligt werden kann;
- c) sorgt dafür, dass Verfügungen oder Stellungnahmen fristgerecht vorliegen;
- d) sorgt für die Bereinigung, falls sie Widersprüche feststellt. Sie entscheidet, wenn bei Widersprüchen keine Einigung erzielt wird.

² Die koordinierten Verfügungen oder Stellungnahmen der kantonalen Stellen sind für die politische Gemeinde verbindlich.

³ Der Gesamtentscheid kann angefochten werden:

- a) beim zuständigen Departement, dem die federführende kantonale Stelle angehört;
- b) beim Verwaltungsgericht, wenn das zuständige Departement, dem die federführende kantonale Stelle angehört, entschieden oder am Verfahren mitgewirkt hat. Vor Verwaltungsgericht können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

⁴ Die Regierung regelt durch Verordnung die Einzelheiten des koordinierten Verfahrens. Sie legt insbesondere die federführenden kantonalen Stellen fest. **Sie kann Aufgaben nach Abs. 1 Bst. a und c dieser Bestimmung einer zentralen Stelle zuweisen.**

⁵ Die Bestimmungen über die Verfahrenskoordination werden sachgemäss angewendet auf:

- a) Verfahren über Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen, die für Errichtung oder Änderung einer Baute oder einer Anlage erforderlich sind;
- b) generelle Projekte bei landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen;
- c) Verfahren nach dem Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984⁵;
- d) Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen nach der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung;
- e) Verfahren über Änderung oder Erlass von Zonenplänen und Sondernutzungsplänen, die in Zusammenhang mit einem Rodungsverfahren nach der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung stehen.

Art. 133 b) Aufgaben der politischen Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde:

- a) prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst deren Ergänzung;
- b) weist das Gesuch im Rahmen ihrer Zuständigkeit ab, wenn die Baute oder die Anlage offensichtlich nicht bewilligt werden kann;
- c) leitet die Gesuchsunterlagen mit einer ersten kurzen Stellungnahme an die ~~federführende~~ **zuständige** kantonale Stelle;
- d) sorgt für die öffentliche Auflage;
- e) leitet die Einsprachen sowie die Stellungnahme von Gesuchstellerin oder Gesuchsteller an die ~~federführende~~ **zuständige** kantonale Stelle weiter, soweit sie in die Zuständigkeit des Kantons fallen;
- f) entscheidet im eigenen Zuständigkeitsbereich und eröffnet die Verfügung als Gesamtentscheid.

Art. 136a (neu) Elektronisches Baubewilligungsverfahren

¹ **Das Baubewilligungsverfahren wird elektronisch über eine Plattform geführt.**

² **Davon ausgenommen ist die Benachrichtigung von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern nach Art. 139 Abs. 1 Bst. b und Art. 141 Abs. 1 dieses Erlasses.**

³ **Die Regierung bestimmt durch Verordnung:**

- a) **die Plattform. Sie ist dabei an Vorgaben gebunden, die sich in Bezug auf die Verwendung solcher Plattformen aus strategischen E-Government-Services nach Art. 24 des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018⁶ ergeben;**
- b) **die technischen und organisatorischen Anforderungen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Zuordnung.**

Art. 137 Einreichung von Gesuchen

¹ Baugesuche sowie Gesuche um Erlass von weiteren für die Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Verfügungen werden der Baubehörde ~~eingereicht~~, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll, **über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses eingereicht.**

⁵ sGS 735.1.

⁶ **sGS 142.3.**

Art. 139 b) Bekanntmachung und Auflageverfahren

¹ Die Baubehörde gibt das Baugesuch:

- a) im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag sowie im Internet bekannt. Die zusätzliche Bekanntmachung im Internet entfällt, wenn das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde die Publikationsplattform nach Art. 22 und 27 des Publikationsgesetzes vom 14. August 2018⁷ ist;
- b) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, deren Grundstück nicht mehr als 30 Meter von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist, ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** zur Kenntnis.

² Die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag ist zulässig, wenn die geplante Baute oder Anlage keine Interessen von Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken berührt, die mehr als 30 Meter von der geplanten Baute oder Anlage entfernt sind, und keine Auswirkungen, wie weitreichende Immissionen, verursacht.

³ Das Baugesuch wird nach Bekanntgabe während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt. Vorbehalten bleibt eine längere Frist, wenn:

- a) das Auflageverfahren für das Baugesuch gleichzeitig mit einer anderen für die Beurteilung des Bauvorhabens bedeutsamen öffentlichen Auflage durchgeführt wird, für die eine längere Auflagefrist gilt;
- b) übergeordnetes Recht eine längere Auflagefrist vorschreibt.

Art. 141 b) Ablauf

¹ Das Baugesuch wird den einspracheberechtigten Personen, die dem Baugesuch nicht zugestimmt haben, ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen bekanntgegeben.

² Baugesuch und Gesuchsunterlagen stehen den einspracheberechtigten Personen während der Einsprachefrist zur Einsicht offen.

³ Visierung und Auflageverfahren entfallen.

Art. 145 Vorbescheid

¹ Die Bauherrschaft kann die Baubehörde **über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses** um einen Vorbescheid zu wichtigen Bau- und Nutzungsfragen ersuchen.

² Es wird kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Der Vorbescheid ist weder anfechtbar noch endgültig.

Art. 152 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

¹ Soweit dieser Erlass keine Vorschriften enthält, gelten für das Einspracheverfahren sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁸ über den Rekurs, **einschliesslich jener betreffend elektronische Verfahrenshandlungen.**

⁷ sGS 140.3.

⁸ sGS 951.1.

Art. 176a (neu) e) des V. Nachtrags vom ●●

¹ Die Regierung beschliesst die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen für jede politische Gemeinde gesondert. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

² Die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht werden angewendet auf:

- a) Planverfahren, bei denen die öffentliche Auflage vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt ist;
- b) Baugesuche, die vor der Anwendbarkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung eingereicht worden sind.

³ Behörden und Personen, die nach diesem Erlass zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, können schriftliche Verfahrenshandlungen noch während einem Jahr ab der Anwendbarkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung in Papierform vornehmen.

II.

1. a) Der Erlass «Meliorationsgesetz vom 31. März 1977»⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 5^{bis} Melioration der Linthebene

¹ Der ~~Grosse Rat~~**Kantonsrat** kann interkantonale Vereinbarungen über die Melioration der Linthebene mit Nachbarkantonen abschliessen.

Art. 13 Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

¹ Der Gemeinderat beruft die Grundeigentümersammlung ein. Er veröffentlicht den Zeitpunkt der Versammlung und zeigt ihn den **Eigentümerinnen und Eigentümern** von Liegenschaften im Bezugsgebiet ~~mit eingeschriebenem Brief~~**schriftlich** an.¹⁰

² Die Güterzusammenlegung ist beschlossen und der Gesamtkredit bewilligt, wenn die Mehrheit der beteiligten **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer**, der zugleich mehr als die Hälfte der beigezogenen Fläche gehört, zugestimmt hat. Wer an der Beschlussfassung nicht mitwirkt, gilt als zustimmend.^{11, 12}

Art. 31^{bis} Generelles Projekt

a) Grundsatz

¹ Verwaltungs- und Meliorationskommission erarbeiten das generelle Projekt.

² Das generelle Projekt umschreibt Bauten, Anlagen und andere Massnahmen sowie deren Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt.

⁹ sGS 633.1.

¹⁰ Art. 9 VV zum Meliorationsgesetz, sGS 633.11.

¹¹ Vgl. Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹² Art. 10 VV zum Meliorationsgesetz, sGS 633.11.

³ Es bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes¹³. Es ist für ~~jedermann~~ **jede Person** verbindlich.

Art. 36 b) im Enteignungsverfahren

¹ Will **eine Enteignungsberechtigte oder** ein Enteignungsberechtigter im Beizugsgebiet ein öffentliches Werk errichten und kann **sie oder** er den Landbedarf nicht als Mitglied des gemeinschaftlichen Unternehmens durch Realersatz decken, so kann **ihr oder** ihm durch einen zusätzlichen prozentualen Abzug vom Wert des alten Bestandes Land beschafft werden. Voraussetzung für den zusätzlichen Abzug ist eine Abtretungspflicht nach Enteignungsrecht.¹⁴

² Die Abtretungspflicht ist spätestens dreissig Tage nach Bekanntmachung des Entwurfes zum Neuverteilungsplan¹⁵ ~~beim Regierungsrat~~ **bei der Regierung** geltend zu machen. ~~Dieser~~ **Diese** entscheidet nach Anhören der Meliorationskommission. Der Entscheid kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ ~~Der~~ **Die Enteignerin oder der** Enteigner hat dem Unternehmen volle Entschädigung zu leisten.

Art. 46 Öffentliche Auflage

¹ Folgende Verfügungen sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen:¹⁶

- a) Bezeichnung des Beizugsgebietes,
- b) Aufnahme und Bewertung des alten Bestandes,
- c) Neuverteilung.

² Der Gemeinderat legt das generelle Projekt während dreissig Tagen **elektronisch über eine Plattform**¹⁷ öffentlich auf.

³ Der Zeitpunkt der Auflage wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen **Grundeigentümerinnen und** Grundeigentümern ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** angezeigt.

Art. 48 Verbindlichkeit der Bewertung

¹ Mit der Zuteilung kann die Bewertung nur noch angefochten werden, wenn **die oder** der Betroffene wesentliche Tatsachen nicht kannte, obwohl **sie oder** er die **ihr oder** ihm zumutbare Sorgfalt aufgewendet hatte.

b) Im Meliorationsgesetz vom 31. März 1977 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

1. «Regierungsrat» durch «Regierung», ausgenommen im Ingress;
2. «Grundeigentümer» (Einzahl) durch «Grundeigentümerin oder Grundeigentümer»;
3. «Grundeigentümer» (Mehrzahl) durch «Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer»;
4. «Eigentümer» (Einzahl) durch «Eigentümerin oder Eigentümer»;
5. «Eigentümer» (Mehrzahl) durch «Eigentümerinnen und Eigentümer».

¹³ Volkswirtschaftsdepartement; Art. 21 lit. c GeschR, sGS 141.3.

¹⁴ EntG, sGS 735.1.

¹⁵ Art. 38 Abs. 1 dieses G.

¹⁶ Art. 38 VV zum Meliorationsgesetz, sGS 633.11.

¹⁷ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

2. Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Auflage

¹ Das Projekt wird ~~in der politischen Gemeinde~~**elektronisch über eine Plattform**¹⁹ unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;
- b) Entwässerungsanlagen;
- c) Leitplanken und Leitzäune;
- d) Beleuchtung;
- e) Geh- und Velowegen entlang öffentlicher Strassen;
- f) Buchten für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

3. Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009»²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 24 Auflage

¹ Das Projekt wird ~~in der politischen Gemeinde~~**elektronisch über eine Plattform**²¹ unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² ...

Art. 30 Projektänderungen

¹ Das Planverfahren wird erneut durchgeführt, wenn das Projekt geändert wird.

² Ist die Projektänderung klein und unbedeutend, werden die Betroffenen ~~mit eingeschriebenem Brief~~**schriftlich** unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis gesetzt, soweit diese der Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben.

Art. 37a Durchführung

¹ Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016²² wird von der zuständigen Gemeindebehörde sachgemäss durchgeführt bei:

- a) Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen zu nicht wasserbaulichen Zwecken über, in oder unter Gewässern;
- b) Erstellung, Änderung und Beseitigung von Schutzbauwerken zu wasserbaulichen Zwecken und baulichen Unterhaltsmassnahmen, sofern auf eine Kostenverlegung verzichtet wird und nur Einzelinteressen betroffen sind;
- c) untergeordneten baulichen Massnahmen, die auf den Wasserstand, auf den Lauf des Gewässers und auf die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können.

¹⁸ sGS 732.1.

¹⁹ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

²⁰ sGS 734.1.

²¹ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

²² sGS 731.1.

² In Ergänzung zu Art. 141 des Planungs- und Baugesetzes²³ vom 5. Juli 2016 werden die beschwerdeberechtigten Organisationen, soweit sie dem Vorhaben nicht schriftlich zugestimmt haben, ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** unter Eröffnung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen in Kenntnis gesetzt.

Art. 45 *Anzeige*

¹ Die Beitragspflichtigen werden im Planverfahren ~~mit eingeschriebenem Brief~~ **schriftlich** vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

4. a) Der Erlass «Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960»²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 6 *Gemeingebrauch*

a) *oberirdische Gewässer*²⁵

¹ Das oberirdische öffentliche Gewässer darf zur Schifffahrt, zum Wassers schöpfen, Tränken, Baden, Waschen, Schwimmen und dergleichen von ~~jedermann~~ **jeder Person** frei genutzt werden.

² Ferner ist der Wasserbezug für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Minutenlitern frei.

³ ~~Der~~ **Die Erstellerin oder der** Ersteller meldet geplante neue Fassungen der zuständigen Stelle des Staates.

Art. 7 *b) Grundwasser*

¹ ~~Dem~~ **Der Grundeigentümerin oder dem** Grundeigentümer steht der Wasserbezug aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen bis zu 50 Minutenlitern zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch frei, sofern dadurch das Grundwasser weder qualitativ noch quantitativ geschädigt oder gefährdet wird.

Art. 8 *c) Beschränkungen*

¹ Der Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen **Benützerinnen und** Benützer es erfordern.

Art. 10^{bis} (neu) *b^{bis}) elektronisches Verfahren*

¹ **Das Gesuch und die erforderlichen Unterlagen werden elektronisch über eine Plattform²⁶ eingereicht.**

²³ sGS 731.1.

²⁴ sGS 751.1.

²⁵ Art. 664 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 1 ff. der VV zum G über die Gewässernutzung, sGS 751.11.

²⁶ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

Art. 11 c) Veröffentlichung des Gesuchs

¹ Werden öffentliche Interessen oder Rechte Dritter berührt, veröffentlicht die zuständige Stelle des Staates das Gesuch unter Ansetzung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen **elektronisch über eine Plattform**²⁷.

Art. 15^{bis} (neu) Elektronisches Verfahren

¹ **Das Verleihungsgesuch und die erforderlichen Unterlagen werden elektronisch über eine Plattform**²⁸ eingereicht.

Art. 16 Veröffentlichung des Verleihungsgesuchs; Mitbewerbung von Gemeinden

¹ Das Verleihungsgesuch wird mit Anlagebeschrieb und Projektplänen ~~in den Gemeinden, in denen die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen,~~ **elektronisch über eine Plattform**²⁹ während dreissig Tagen zur Einsicht aufgelegt.³⁰

² Die Auflage wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen innert der Auflagefrist einzureichen. Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.³¹

^{2bis} **Die Gemeinden, in denen die zu nutzenden Gewässer liegen, werden über die Auflage informiert.**

³ Die Gemeinden, in denen die zu nutzenden ~~Gewässerabschnitte~~ **Gewässer** liegen, können während der Auflagefrist ein Verleihungsgesuch für ein eigenes Unternehmen zur Wassernutzung anmelden.

⁴ Das zuständige Departement³² setzt den Gemeinden, die ein Verleihungsgesuch angemeldet haben, für dessen Einreichung eine Frist von höchstens einem Jahr, sofern der Staat nicht von seinem Vorzugsrecht gemäss Art. 18 Gebrauch machen will. Während dieser Zeit bleibt der Entscheid über die Verleihung aufgeschoben.³³

Art. 29 Besondere Massnahmen

¹ Zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Schäden oder Gefährdungen kann die zuständige Stelle des Staates jederzeit die erforderlichen Massnahmen treffen.

² Bei Hochwasser hat der Nutzungsberechtigte seine Wasserspeicher und andere Anlagen in den Dienst der Verhütung von Wasserschäden zu stellen, soweit dies ohne erhebliche Schädigung oder Gefährdung möglich ist.

²⁷ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

²⁸ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

²⁹ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

³⁰ Art. 60 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

³¹ Art. 60 Abs. 3 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

³² Bau- und Umweltsdepartement; siehe Art. 25 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

³³ Geändert durch III. NG zum VRP.

³ In Zeiten erheblichen natürlichen Wassermangels kann die zuständige Stelle des Staates die vorübergehende Herabsetzung der verliehenen oder bewilligten Wassernutzung anordnen, um Dritten die Beschaffung des nötigen Wassers zu ermöglichen.

⁴ Ein Entschädigungsanspruch der Nutzungsberechtigten gegenüber **der oder** dem begünstigten Dritten entsteht nur, wenn ein verliehenes Nutzungsrecht in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.

Art. 33 Störung durch öffentliche Arbeiten

¹ Wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung einer Wassernutzung infolge öffentlicher Arbeiten (Korrekturen, Verbauungen, Bodenverbesserungen, Unterhaltsarbeiten, Vorkehren bei Naturereignissen usw.) hat **die oder** der Berechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.³⁴

² Wird **die Inhaberin oder** der Inhaber eines wohlerworbenen Rechtes durch solche Arbeiten in seiner Nutzung bleibend in unzumutbarer Weise benachteiligt und kann **sie oder** er seine Anlagen nicht oder nur mit grossen Kosten anpassen, so ist **ihr oder** ihm der Schaden in Geld oder durch entsprechende Sachleistung zu ersetzen.³⁵

Art. 52^{bis} (neu) Übergangsbestimmungen des V. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz vom ●●

¹ Die Übergangsbestimmungen des V. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz vom ●● werden sachgemäss angewendet.

b) Im Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

1. «Beliehener» durch «Beliehene oder Beliehener»;
2. «Bewerber» (Einzahl) durch «Bewerberin oder Bewerber»;
3. «Bewerber» (Mehrzahl) durch «Bewerberinnen und Bewerber»;
4. «der Nutzungsberechtigte» durch «die oder der Nutzungsberechtigte».

5. a) Der Erlass «Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung»³⁶ vom 11. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 9 c) Mitbenützung

¹ Die politische Gemeinde kann **die Inhaberin oder** den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

² Das zuständige Departement kann die Mitbenützung über die Gemeindegrenze hinaus gestatten.

³ ~~Der~~**Die Mitbenützerin oder der** Mitbenützer entschädigt **die Inhaberin oder** den Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet **die Zivilrichterin oder** der Zivilrichter.

³⁴ Art. 44 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

³⁵ Art. 44 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

³⁶ sGS 752.2.

⁴ Für die Mitbenützung öffentlicher Abwasseranlagen durch private Personen ausserhalb des Gemeinde- oder Verbandsgebietes werden Art. 8 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

Art. 16 *b) Gebühren*
 1. *allgemein*

¹ Die politische Gemeinde erhebt ~~vom~~**von der Verursacherin oder dem** Verursacher oder ~~vom~~**von der Grundeigentümerin oder dem** Grundeigentümer Gebühren.

² Die Gebühren entsprechen der Belastung der Abwasseranlagen durch **die Verursacherin oder** den Verursacher.

Art. 30 *b) Verfahren*
 1. *öffentliche Auflage*

¹ Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen **elektronisch über eine Plattform**³⁷ öffentlich aufgelegt.

² ~~Der~~**Die betroffene Grundeigentümerin oder der** betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

Art. 39^{bis} *Schutz- und Nutzungsplanung*
 a) *Instrumentarium und Grundlagen*³⁸

¹ Die Schutz- und Nutzungsplanung nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³⁹ wird umgesetzt durch:

- a) Schutz- und Nutzungspläne;
- b) Schutzverfügungen;
- c) andere Massnahmen, einschliesslich Leistungsvereinbarungen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten.

² Schutz- und Nutzungspläne bestehen aus dem Plan 1:10 000 und dem Reglement.

³ ~~Der~~**Die Gesuchstellerin oder der** Gesuchsteller erstellt die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung nach den Vorgaben des Bundesrechts und den Anordnungen des zuständigen Departementes.

Art. 39^{quater} *c) Wirkung*

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen gelten während der Laufzeit der mit der Bewilligung für die Wasserentnahme zusammenhängenden Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁴⁰, für welche die Schutzmassnahmen vereinbart oder verfügt worden sind.

³⁷ **Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.**

³⁸ Art. 32 Bst. c des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

³⁹ SR 814.20.

⁴⁰ sGS 751.1.

² Schutz- und Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor und sind für ~~jedermann~~ **jede Person** verbindlich.

Art. 40^{bis} b) Verfahren

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erstellt aufgrund des Sanierungsbedarfs, des Vorberichts und der Sanierungsvorschläge des zur Wasserentnahme Berechtigten einen Sanierungsbericht und einen Verfügungsentwurf über die zu treffenden Sanierungsmassnahmen und die Sanierungsfristen.

² ~~Der~~**Die oder der** Sanierungspflichtige und in der Folge die beschwerdeberechtigten Gemeinden und Organisationen werden zu den vorgesehenen Sanierungsmassnahmen und -fristen angehört.

b) Im Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

1. «Inhaber» (Einzahl) durch «Inhaberin oder Inhaber»;
2. «Inhaber» (Mehrzahl) durch «Inhaberinnen und Inhaber»;
3. «Grundeigentümer» (Einzahl) durch «Grundeigentümerin oder Grundeigentümer»;
4. «Grundeigentümer» (Mehrzahl) durch «Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer»;
5. «der Berechtigte» durch «die oder der Berechtigte».

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴¹

3. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Rechtsgültigkeit des X. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom Kantonsrat erlassen am ●●, nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁴², voraus.

⁴¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

⁴² sGS 125.1.